
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 15. Oktober 2015

Seite 649

Nr. 125

Zweite Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 14. Oktober 2015

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 295), zuletzt geändert durch Artikel I der Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 16.09.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 1113 / Nr. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Zeile § 15 werden die Worte „Stellungnahme des Senats“ ersetzt durch die Worte „Beschlussfassung im Senat“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird der neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Professuren, die den gemeinsamen Profilbereichen der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) zugeordnet sind, sind Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Universitäten an Berufungskommissionen zu beteiligen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 11 werden zu den Absätzen 3 bis 12.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der letzte Satz „Er/Sie kann die erweiterte Diskussion über den Berufungsvorschlag im Senat empfehlen.“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Evaluationsordnung“ ersetzt durch die Worte „Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Evaluation von Juniorprofessuren im Laufe des dritten Jahres gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 Hochschulgesetz“.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 15 werden die Worte „Stellungnahme des Senats“ ersetzt durch die Worte „Beschlussfassung im Senat“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abgabe einer Stellungnahme“ ersetzt durch das Wort „Beschlussfassung“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Den“ durch das Wort „Die“ und das Wort ‚Mitgliedern‘ durch das Wort ‚Mitglieder‘ ersetzt. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ist vor der Sitzung Einsichtnahme in die unter § 14 Absatz 2 genannten Unterlagen zu gewähren“ ersetzt durch die Worte „erhalten zu der entsprechenden Sitzung die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2 auf geeignetem Wege“. Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Abgabe der Stellungnahme“ ersetzt durch das Wort „Beschlussfassung“. Dem Absatz werden die Sätze 2 und 3 „Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, leitet er ihn der Rektorin oder dem Rektor mit Begründung zu. Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag dem Fakultätsrat mit der Begründung des Senats zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu.“ angefügt.

e) Nach Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(4) Stimmt der Senat der erneuten Vorlage nicht zu, entscheidet er, ob er der Rektorin oder dem Rektor die endgültige Beendigung des Verfahrens oder eine Abweichung von dem Berufungsvorschlag der Fakultät in Bezug auf die Platzierung der Vorgeschlagenen empfiehlt.“

(5) Werden während der Diskussion zur erstmaligen Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag im Senat sachlich begründet Vorbehalte gegenüber nachrangig Platzierten deutlich, kann der Senat bei gebotener Eile zunächst eine Entscheidung über den ersten Listenplatz treffen und die Entscheidung über die weiteren Plätze im Übrigen vertagen. Der Senat trifft in der nächstmöglichen Sitzung eine Entscheidung über die weiteren Plätze der Berufsungsliste, es sei denn, der Fakultätsrat nimmt seine Entscheidung über die übrigen Plätze zurück; in diesem Fall gilt der Berufungsvorschlag im Senat als Einerliste als verabschiedet. Bei einer Ablehnung gelten die Absätze 3 und 4.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stellungnahme“ ersetzt durch das Wort „Beschlussfassung“.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Stellungnahme“ ersetzt durch das Wort „Beschlussfassung“. Nach dem Wort „Senats“ wird die Klammer „(§ 15 Absatz 3 Satz 2)“ eingefügt. Die Worte ‚bereits‘ und ‚später‘ werden gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird der Satz 2 wie folgt geändert:
„Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Dekanin bzw. der Dekan zeitgleich den Stand des Verfahrens mit.“
Die Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(6) Nach Beendigung des Berufungsverfahrens, aber noch vor der beabsichtigten beamtenrechtlichen Ernennung bzw. vor Abschluss eines Dienstvertrages, sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber in einer ausreichenden Zeitspanne, die mindestens vierzehn Kalendertage umfassen muss, von der Rektorin bzw. vom Rektor durch die Bekanntgabe der erfolgreichen Person schriftlich zu informieren (Konkurrentenmitteilung). Mit dieser Mitteilung werden die Bewerbungsunterlagen den Bewerberinnen und Bewerbern zurückgesandt. Entsprechend werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Abbruch eines Berufungsverfahrens informiert. Die Rektorin bzw. der Rektor kann diese Aufgabe delegieren.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.09.2015.

Duisburg und Essen, den 14. Oktober 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke